Begründung:

1. Die Verhandlungen zu allen drei Abkommen fanden und finden weitgehend als Geheimverhandlungen statt – unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Nicht einmal die Abgeordneten des Europäischen Parlaments und des Deutschen Bundestages haben uneingeschränkten Zugang zu den Dokumenten. Obwohl die Stadt Leverkusen und alle anderen Städte und Kommunen direkt betroffen sind, werden die kommunalen Spitzenverbände nicht in die Verhandlungen eingebunden, ebenso nicht die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und nicht einmal der EU-„Ausschuss der Regionen", dessen Aufgabe die Interessenvertretung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf EU-Ebene ist. Dies widerspricht demokratischen Standards und Erfordernissen und hebelt die kommunale Selbstverwaltungsgarantie (Subsidiarität) aus, die im Grundgesetz festgeschrieben ist, wo es in Artikel 28 (2) heißt: „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, ***alle*** Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in ***eigener*** Verantwortung zu regeln."

2. Die Abkommen enthalten *Standstill-* und *Ratchet*-Klauseln. Die *Standstill*-Klausel legt fest, dass nach Einigung auf einen Status der „Liberalisierung" (was Privatisierung und damit Kommerzialisierung bedeutet) dieser Status nicht wieder aufgehoben werden kann. Die *Ratchet*-Klausel (Sperrklinken-Klausel) regelt, dass zukünftige „Liberalisierungen" eines Bereichs nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Solche Klauseln sind strikt abzulehnen. Es muss sichergestellt werden, dass Rekommunalisierungen jederzeit und uneingeschränkt möglich bleiben. Der öffentliche Dienstleistungssektor und die demokratisch legitimierte kommunale Selbstverwaltung dürfen keinesfalls zugunsten partieller wirtschaftlicher Interessen und damit zu Lasten der Daseinsvorsorge beeinträchtigt werden.

3. Die „Freihandelsabkommen" legen fest, welche Dienstleistungen von Kommunen erbracht werden dürfen und welche dem Wettbewerb unterliegen müssen. Dies kann nahezu alle bisher öffentlichen Dienstleistungen umfassen und die Bevorzugung regional tätiger Anbieter bei öffentlichen Aufträgen ausschließen, da von einem bestimmten Schwellenwert an Aufträge nicht nur EU-weit, sondern auch im Land des Vertragspartners ausgeschrieben werden müssen. Der politische Gestaltungswille darf in Hinsicht auf das öffentliche Beschaffungswesen nicht stärker eingeschränkt werden, als es nationale Regelungen und das europäische Vergabe- und Konzessionsrecht bereits heute vorsehen.

4. Die TTIP-Investitionsschutzregelungen werden voraussichtlich dazu führen, dass die Entscheidungsfreiheit der Kommunen eingeschränkt wird, weil sie Schadensersatzansprüche von Investoren befürchten müssen. Bei TTIP und CETA sollen internationale Konzerne ein Sonderklagerecht vor privaten Schiedsgerichten gegen beschlossene Gesetze und kommunale Beschlüsse erhalten. Gegen die Schiedssprüche gibt es keine Widerspruchsmöglichkeit, das heißt: keine Berufungsinstanz. Dies hebelt rechtsstaatliche Verfahren in Europa aus. Spezielle Investorenschutzregelungen und private Schiedsgerichte müssen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Stattdessen soll auch für Investoren aus Drittstaaten ausschließlich der in der Verfassung gesicherte Rechtsschutz nationaler und EU-Gerichte gelten.

5. Insbesondere CETA greift mit Regelungen in die kommunale Daseinsvorsorge ein – unter anderem mit einer Negativliste, die alle Bereiche auflistet, die von Marktzugangsbeschränkungen ausgenommen werden. Dies wäre von erheblichem Nachteil für die Kommunen, da in Zukunft mögliche neue Formen der Daseinsvorsorge verhindert werden. In allen „Freihandelsabkommen" muss die kommunale Organisationsfreiheit vor den Marktzugangsverpflichtungen gesichert und garantiert werden.

6. Der Abbau von Handelshemmnissen darf nicht zu Lasten europäischer Standards im Sozialbereich und beim Umwelt-, Gesundheits-, Verbraucher- und Datenschutz gehen. Dies betrifft nahezu alle Lebensbereiche vom Erhalt regionaler Kennzeichnungen von Lebensmitteln über Einsatz von Gentechnik bis hin zu Arbeitsrecht und -schutz. Das in Europa mühsam erkämpfte EU-Vorsorgeprinzip bei Verbraucher-, Umwelt- und Gesundheitsschutz muss uneingeschränkt erhalten bleiben.